

**STATUTEN DES VEREINS  
„ÖSTERREICHISCHE KOPFSCHMERZGESELLSCHAFT“**

**§ 1**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Österreichische Kopfschmerzgesellschaft“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

**§ 2**

**Zweck**

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet (im Sinn der Bundesabgabenordnung)

- 2.1 Der Verein dient der Erforschung der Ursachen von Kopf- (bzw. Gesichts- und Nacken) schmerzen, ihrer Therapie, sowie der Weiterbildung auf diesem Gebiet und hat folgende Aufgaben:
  - 2.1.1 Die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen die der Erforschung, Prävention und Bekämpfung von Kopfschmerzen sowie der Rehabilitation dienen.
  - 2.1.2 Die Zusammenführung von Ärzten und Angehörigen anderer an der Kopfschmerzforschung, Diagnostik und Therapie beteiligten Berufe.
  - 2.1.3 Die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen.
  - 2.1.4 Die Erteilung von Informationen und die Vermittlung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse in wissenschaftlichen Zeitschriften und anderen Medien.
  - 2.1.5 Die Intensivierung der Ausbildung und Fortbildung von Ärzten und Angehörigen medizinischer und verwandter Berufe.
  - 2.1.6 Die Information der Öffentlichkeit über Resultate und Fortschritte der laufenden Forschung
  - 2.1.7 Die Erarbeitung /(und ständige Adaption) einer einheitlichen Klassifikation, Nomenklatur und Begriffsbestimmung in Bezug auf den Gesamtbereich des Kopfschmerzes unter Berücksichtigung der internationalen wissenschaftlichen Entwicklungen.
  - 2.1.8 Erarbeitung von Therapieempfehlungen auf dem Gebiet des Kopfschmerzes.
  - 2.1.9 Die Förderung und Entwicklung einer sachbezogenen Datenbank in Österreich.
  - 2.1.10 Die Beratung von Gesundheitsbehörden und anderer öffentlicher Stellen bei der Anwendung der Kopfschmerztherapie und verwandter Maßnahmen.
  - 2.1.11 Die Pflege wissenschaftlicher und organisatorischer Kontakte zu anderen verwandten Gesellschaften, insbesondere zur International Headache Society.
  - 2.1.12 Die Gründung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften bzw. Selbsthilfegruppen, die in Österreich mit ähnlicher Zielsetzung bereits arbeiten oder arbeiten werden.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die in Pkt. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

##### 3.1. Ideelle Mittel

- 3.1.1 Vorträge, Kongresse, Symposien
- 3.1.2 Informationsveranstaltungen über Kopfschmerzen
- 3.1.3 Versammlungen
- 3.1.4 Herausgabe von Publikationen

##### 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 3.2.1 Mitgliedsbeiträge
- 3.2.2 Erträge aus Veranstaltungen, Kursen und Seminaren
- 3.2.3 Subventionen
- 3.2.4 Zuwendung von öffentlichen und privaten Einrichtungen
- 3.2.5 Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende, korrespondierende und Ehrenmitglieder
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese haben Stimmrecht.
- 4.3 Unterstützende Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem materiell fördern (auch juristische Personen). Diese haben kein Stimmrecht.
- 4.4 Korrespondierende Mitglieder sind jene, die sich aufgrund einschlägiger Tätigkeit besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben und zu solchen ernannt werden. Diese haben kein Stimmrecht.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Diese haben kein Stimmrecht.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen und juristischen Personen werden, welche den Zielen des Vereines fachlich dienen können.
- 5.2 Über die Aufnahme bzw. Ernennung von ordentlichen, unterstützenden und korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand
- 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die der Mitgliederhauptversammlung

- 5.4 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird mit Konstituierung des Vereines wirksam

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung oder freiwilligem Austritt aus dem Verein sowie – bei den natürlichen Personen – durch Tod und – bei juristischen Personen – durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2 Der Austritt kann zum 30. Juni und 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung eventuell fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Den Ausschluss, wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Der Verein unterstützt nach Möglichkeit jene Tätigkeiten der Mitglieder, die den Zwecken des Vereines dienen. Das Stimmrecht der Mitgliederhauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Alle anderen Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Schlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederhauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgan**

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederhauptversammlung (§§ 9 und 10)

der Vorstand (§§ 11 bis 13)

die Rechnungsprüfer (§ 14)

das Schiedsgericht (§ 15)

## § 9 Mitgliederhauptversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Mitgliederhauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform einzuladen, die Tagesordnung ist beizulegen.  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zur Mitgliederhauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstandssekretariat in Textform einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung muss von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 9.6 Bei der Mitgliederhauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, darf aber 2 Fremdstimmen pro Mitglied nicht übersteigen.
- 9.7 Die Mitgliederhauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter s. Pkt. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederhauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese Mitgliederhauptversammlung ist dann ohne Berücksichtigung der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederhauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen der Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen
- 9.9 Den Vorsitz der Mitgliederhauptversammlung führt der Präsident bzw. sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgabenkreis der Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
- 10.2 Beschlussfassung über den Kostenvoranschlag.
- 10.3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

- 10.4 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder.
- 10.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10.7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem 1.. Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und dem Beirat. ). Nach Möglichkeit sollen die für die Kopfschmerzforschung relevanten Fachbereiche im Beirat vertreten sein.
- 11.2 Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine, unmittelbar anschließende, zweite Amtsperiode ist möglich.
- 11.3 Der Präsident wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für eine, unmittelbar anschließende, zweite Amtsperiode ist möglich.
- 11.4 Die Wahl des Vorstandes hat nicht en bloc zu erfolgen, sondern in einzelner Abstimmung der jeweiligen Ämter. Ein Antrag auf en bloc Abstimmung kann erfolgen und erlangt Gültigkeit bei einstimmiger Annahme des Antrages.
- 11.5 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wofür die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederhauptversammlung einzuholen ist.
- 11.6 Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, im Falle dessen Verhinderung vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei anwesend sind.
- 11.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
- 11.9 Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der. 1 Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.10 Die Mitgliederhauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.11 Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederhauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen ins besonderes folgende Aufgaben:

- 12.1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 12.2 Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 12.3 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung.
- 12.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.5 Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 12.6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- 12.7 Organisation der in § 2 genannten Aufgabenbereiche.
- 12.8 Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung.

### **§ 13**

#### **Besondere Obliegenheiten einzelnen Vorstandsmitglieder**

- 13.1 Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. ER führt den Vorsitz in der Mitgliederhauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederhauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.2 Der Erste Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- 13.3 Der Pastpräsident übernimmt bei Verhinderung des Vizepräsidenten dessen Vertretung.
- 13.4 Der Sekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederhauptversammlung und des Vorstandes.
- 13.5 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

### **§ 14**

#### **Der Rechnungsprüfer**

- 14.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Mitgliederhauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung durch Anwesenheit oder in entsprechender Textform zu berichten.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen des § 11

### **§ 15**

#### **Das Schiedsgericht**

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. ES wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Gleichberechtigung**

Sämtliche Funktionen im Verein können unabhängig von der Terminologie (z.B. Kassier – Kassierin – usw.) sowohl von Frauen als auch Männern ausgeübt werden.

### **§ 17 Auflösung des Vereines**

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Diese Mitgliederhauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen, der nach Abdeckung der Passiva, das Vermögen des Vereines an eine andere gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Bundesabgabenordnung mit der Auflage übergibt, das Vereinsvermögen im Sinne der Ziele des Vereines (§2) zu verwenden.